

Freundeskreis Filmmuseum Bendestorf e. V. (gemeinnützig)

Die Satzung

Neufassung vom 12. Mai 2016

Freundeskreis Filmmuseum Bendestorf e. V. (gemeinnützig)

c/o Walfried Malleskat (Erster Vorsitzender)

Am Irmenhof 1

21227 Bendestorf

Tel. (04183) 509 367

Fax (04183) 509 943

Malleskat@t-online.de

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freundeskreis Filmmuseum Bendestorf e.V. (gemeinnützig).
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer 200597 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bendestorf.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung von Volksbildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Kultureinrichtung in dem vom Verein erworbenen Teilkomplex der historischen Bausubstanz des ehemaligen Studio Bendestorf (Kulturraum Studio Bendestorf/Produzenten kino).

Gegenstand des Betriebs des „Kulturraums Studio Bendestorf/Produzenten kino“ sind insbesondere

- die Gründung und Unterhaltung eines der Öffentlichkeit zugänglichen Museums für das Film- und Medienwesen und seiner Geschichte, einer Sammlung von Bild- und Tonträgern, gleich welcher Art, und von entsprechenden Aufnahme-, Bearbeitungs- und Wiedergabegeräten, einer film- und medienkundlichen Bibliothek,
- die Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Filmvorführungen, Workshops - auch in Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen -, und Ausstellungen film- und medienkundlichen, aber auch sonstigen kulturellen Charakters, wobei die film- und mediengeschichtliche Schaffensphase der Bendestorfer Ateliers im Vordergrund steht,
- die Durchführung bzw. die Unterstützung von Ausstellungen bildender Kunst und anderer kultureller Inhalte in den Galerieräumen des Kulturraums.

Der Verein unterstützt durch die Bewahrung des gekauften Teils und durch ideellen Einsatz den Erhalt von kulturhistorischer Bausubstanz des ehemaligen Studio Bendestorf.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Über die Zahlung von Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bendestorf oder an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, möglichst für die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung von Volksbildung und Erziehung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mehrheitlich nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen oder mit Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der letzten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbetrag zu entrichten.

Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für Familien (Ehepaare und Partnerschaften einschließlich im Haushalt lebender Kinder) kann ein Familienbeitrag festgesetzt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Umlage als freiwillige Leistung beschließen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Über den Beitrag hinaus können dem Verein einmalige oder laufende Zuwendungen gewährt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand und Beirat

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Finanzverantwortlichen
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der/Die Finanzverantwortliche kann, wenn der Vorstand dies beschließt, im Innenverhältnis den Verein im Zahlungsverkehr über Geldinstitute auch allein vertreten.

- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (4) Der Beirat unterstützt den Vorstand durch beratende Tätigkeit. Für die Wahl der Beiratsmitglieder gelten die Bestimmungen für die Wahl der Vorstandsmitglieder entsprechend. Der Beirat besteht in der Regel aus 6 Personen. Die Beiratsmitglieder sollen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben bei den Vorstandssitzungen keine Stimmberechtigung.

- (5) Die Haftung des Vorstandes und des Beirates gegenüber dem Verein ist nur bei Vorsatz gegeben und ansonsten ausgeschlossen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; Berufung eines Geschäftsführers und weiterer Mitarbeiter.

- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Als Vorstandsmitglieder können natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand kann ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll, eine solche von drei Tagen muss eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder fernmündlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Zustimmung zum Verfahren ist vom 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Beschluss zu protokollieren.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Vertreter vertreten lassen, der eine Stimme hat. Im Falle einer Familienmitgliedschaft hat die Familie nur eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des

Vorstands; Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit; Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes; Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Hat ein Mitglied schriftlich zugestimmt, dass Mitteilungen des Vereins ihm auch durch E-Mail übermittelt werden können, kann seine Einladung durch E-Mail an die von ihm schriftlich oder durch E-Mail mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder durch E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die beim Vorstand erst nach der Frist gemäß Satz 1 oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge Gegenstand der mit der fristgerechten Einladung übermittelten Tagesordnung gewesen sind.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend. Die Ladungsfrist kann vom Vorstand auf mindestens zwei Wochen verkürzt werden.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom **2. Vorsitzenden** oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht (§ 12) einberufen worden ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15

Bestellung eines Geschäftsführers

Der Verein kann einen Geschäftsführer bestellen, dem die Aufgabe obliegt, im Rahmen der Vereinszwecke Initiativen des Vereins zu entwickeln, zu fördern und nach den Richtlinien des Vereins auszuführen. Über seine Bestellung beschließt der Vorstand, der auch seinen Anstellungsvertrag abschließt, unter Beachtung der zuvor gemäß § 8 Abs. 2 einzuholenden Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bendestorf oder an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft , die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, möglichst für die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung von Volksbildung und Erziehung (§ 2 Abs. 6).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bendestorf, den 12. Mai 2016

Walfried Malleskat

1. Vorsitzender

Heinz Bohnsack

Schriftführer